



Meine Rechte beim Personalgespräch

Im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) kann der Arbeitnehmer, ein **von ihm bestimmtes** Betriebsratsmitglied **seines** Vertrauens zur Erörterung hinzuziehen. Somit hat er das Wahlrecht und kann den Beistand für sich nutzen, der dazu beitragen kann, eine intellektuelle Überlegenheit des Arbeitgebers auszugleichen oder auch als Zeuge zu fungieren.

UNSERE HINWEISE:

1. Jeder Mitarbeiter, der zu einem Mitarbeitergespräch eingeladen wird, muss unter Angabe des Gesprächsthemas rechtzeitig vor diesem Termin verständigt werden.
2. Jeder Mitarbeiter kann eine Person seines Vertrauens (Betriebsratsmitglied, Gewerkschaftsvertreter oder Rechtsanwalt) zu diesem Gespräch hinzuziehen.
3. Der Arbeitgeber ist **nicht** berechtigt, die Person des Vertrauens gegen den Willen des Mitarbeiters festzulegen (z.B. Betriebsratsmitglied nach Wahl des AG)
4. Der Gesprächsinhalt ist vom Arbeitgeber zu protokollieren und dem Mitarbeiter auszuhändigen. (Aussagen, die einen evtl. selbst belasten könnten, vermeiden!)
5. Dem Mitarbeiter ist grundsätzlich eine Entscheidungs- bzw. Reaktionsfrist einzuräumen.
6. Diese Frist sollte für entsprechende Auskünfte genutzt werden. Die Angebote sind so besser zu werten und zu gewichten. (Rechtsberatung nutzen!)
7. Innerhalb der Frist ist dem Arbeitgeber – soweit eine Entscheidung des Beschäftigten abgefordert wurde – die Entscheidung mitzuteilen.

Es ist teilweise eine Unsitte von Führungskräften, Gespräche mal eben schnell vor oder nach der Schicht, am Arbeitsplatz oder so nebenbei auf dem Flur zu führen. Diese werden dann sogar noch als Personalgespräch gewertet.

Mitarbeiter, denen so etwas widerfährt, sollten dem Arbeitgeber deutlich zu verstehen geben, dass sie entsprechend der oben genannten Regeln gern bereit sind ein Personalgespräch nach rechtzeitiger Einladung mit dem Arbeitgebervertreter zu führen.